

3288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabegesetz 1973, das Investitionsprämienengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Strukturverbesserungsgesetz, steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Beteiligungsfondsgesetz, das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz und kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen geändert werden (Zweites Abgabenänderungsgesetz 1987 - 2. AbgÄG 1987)

Im Bereich des Einkommensteuergesetzes sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß die Prämie für Bausparverträge von 13 % auf 8 % abgesenkt werden soll. Für spätestens zum 31. Mai 1987 vorhandene Verträge soll die Absenkung erst am 1. Jänner 1988 eintreten und für die ab 1. Juni 1987 abgeschlossenen Verträge soll die Absenkung schon für das Jahr 1987 eintreten. Für die zeitlich begrenzte "Verlängerungsprämie" von 18 % ist keine Absenkung vorgesehen. Der Jahreshöchstbetrag zur einkommensteuerlichen Geltendmachung des Erwerbes von Genußscheinen und jungen Aktien soll mit Wirkung vom 1. Juni 1987 von 40.000 Schilling auf 30.000 Schilling abgesenkt werden. Gleichzeitig soll die bisherige Rechtsanwendung gesetzlich verankert werden, daß die Sonderausgaben-Höchstbeträge für Genußscheine nur mit 75 % der jeweiligen Höchstbeträge zu berücksichtigen sind. Der bisher im Einkommensteuergesetz bestehende Ausschluß der Sonderausgabenbegünstigung bei Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital die öffentliche Hand zu mehr als 75 vH beteiligt ist, soll entfallen. Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen, die derzeit nicht den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugerechnet werden, sollen künftig einkommensteuerrechtlich den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugerechnet werden.

3288 d. B.

- 2 -

Aufgrund einer geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Aufwendungen für stehendes Holz derzeit nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern als Herstellungskosten zu aktivieren. Die im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Einkommensteuergesetz sieht nun vor, daß Wiederaufforstungs- und Pflegekosten für stehendes Holz - sofern von der Möglichkeit der Aktivierung des Holzzuwachses nicht Gebrauch gemacht wird - weiterhin als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Im Zusammenhang mit der durch das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 558/1986, auch für Versicherungsunternehmen ermöglichten Ausgabe von Partizipationskapital sollen die daraus entstehenden Einkünfte in die einkommensteuerliche Systematik eingegliedert werden und die Steuertatbestände auch im Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Bewertungsgesetz sowie in den Ergänzungen der kapitalverkehrssteuerlichen Bestimmungen um entsprechende Regelungen erweitert werden.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1972 sieht die Berechtigung vor, die Steuerfreiheit für eine Ausfuhrlieferung beim Touristenexport in jenem Zeitraum geltend zu machen, in dem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmen einlangt.

Die im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Alkoholabgabegesetz sieht eine Anpassung der im Umsatzsteuergesetz angeführten Zolltarifnummern an das vom Bundesrat in seiner Sitzung am 31. März 1987 genehmigte Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren vor.

Durch die im Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Investitionsprämien-gesetz sollen die Investitionsbegünstigungen für jene Fälle ausgeschlossen werden, in denen ein Wirtschaftsgut aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt wird. Weiters soll das Auslaufen der Investitionsprämie von 31. Dezember 1987 auf 30. Juni 1987 vorgezogen werden.

Der im Bewertungsgesetz derzeit vorgesehene Freibetrag von je 100.000 Schilling für junge Aktien bzw. Genußscheine soll durch einen einheitlichen Freibetrag von insgesamt 200.000 Schilling ersetzt werden.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält eine Novelle zum Gebührengesetz, wodurch eine Anpassung an die durch die Meldegesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 427/1985, geschaffene Rechtslage erfolgen soll. Weiters sollen die Tatbestände,

die die Gebührenschulden für Wechsel zum Entstehen bringen, erweitert werden. Ferner soll die Gebührenbefreiung für Kredit-Refinanzierung nicht gelten bei Verträgen über Kredite zur Schaffung von Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Mit Erkenntnis G 112/1986 hat der Verfassungsgerichtshof im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz beim Steuerbefreiungstatbestand des § 15 Abs. 1 Z. 6 die Wortfolge "in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung" aufgehoben. Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz sieht nunmehr die Aufhebung auch der Restbestimmung des § 15 Abs. 1 Z. 6 vor, sodaß die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von belohnenden Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen für die selbstlose Gewährung von Pflege und Unterhalt sichergestellt ist.

Auf Grund der im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 soll im Hinblick auf die beabsichtigte Vorziehung der Katalysatorpflicht für Fahrzeuge bis 1500 ccm auf den 1. Oktober 1987 ein vorzeitiger Wegfall der für diese Fahrzeuge geltenden Prämienbegünstigung erfolgen.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine Verlängerung der Geltungsdauer von Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes und des steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes um ein Jahr vor. Ferner soll die Geltungsdauer des Bundesgesetzes, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, BGBl. Nr. 553/1980, in der Fassung BGBl. 557/1984, und das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980, in der Fassung BGBl. Nr. 557/1980, um drei Jahre verlängert werden.

Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zur Bundesabgabenordnung sieht folgende Änderungen vor:

- Aufnahme eines Hinweises über den dynamischen Charakter von Verweisungen.
- Hinweis, daß mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigungen als genehmigt gelten.
- Klarstellung, daß es sich bei der sogenannten absoluten Verjährung um eine Festsetzungsverjährung handelt.
- Herstellung einer unter bestimmten Voraussetzungen zustehenden faktisch aufschiebenden Wirkung von Berufungen durch eine Aussetzung der Einhebung.
- Teilweise Anpassung der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Rechtslage der Zivilprozeßordnung und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.

3288 d. B.

- 4 -

- Ausdehnung der bestehenden Devolutionsmöglichkeiten auf Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind.

Die vorliegende Novelle zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz beseitigt einen Zitierungsmangel und dient der eindeutigen Klarstellung bzw. Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Finanzstrafgesetz soll eine teilweise Anpassung der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Rechtsordnung der Zivilprozeßordnung, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes und der im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgeschlagenen Neufassung der Bundesabgabenordnung erfolgen.

Im Beteiligungsfondsgesetz, das die rechtliche Grundlage für die Ausgabe von Genußscheinen enthält, ist derzeit normiert, daß die Veranlagung des Fondsvermögens zumindest zu zwei Dritteln in Unternehmen erfolgt, die den Sektionen Gewerbe und Industrie der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören. Durch die vorliegende Novelle zum Beteiligungsfondsgesetz soll nunmehr auch eine Veranlagung des Fondsvermögens in Fremdenverkehrsbetrieben ermöglicht werden.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz sieht vor, daß die Einkommensteuererstattung für Lebensversicherungen nur für Versicherungsverträge gilt, die vor dem 1. Juni 1987 abgeschlossen wurden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitionsprämienengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Strukturverbesserungsgesetz, steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesge-

setz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Beteiligungsfondsgesetz, das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geändert werden (Zweites Abgabenänderungsgesetz 1987 - 2. AbgÄG 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 07 06

T m e j  
Berichterstatter

K ö p f  
Obmann